

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 30. April 2026

## Einbeziehung – Vienna MTF

gemäß Beschluss der Wiener Börse AG vom 15.05.2025  
Structured Retail Programme – Securities Note vom 15.05.2025

Handelsaufnahme: **Montag, den 4. Mai 2026**

Emittent: **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**

Produkt	Long/ Short	ISIN	Wertpapier	Laufzeit- beginn	Fälligkeit	Letzter Handelstag	Gesamtnominale
Cash or Share		AT0000A3TD06	Erste Bank Garant Pro on EURO STOXX® Banks Index II 26-29	04.05.2026	04.05.2029	30.04.2029	2.327.000

Marktsegment: certificates  
Stückelung: EUR 1.000,-- Nennwert  
Handel: Handelssystem XETRA® T7, Fortlaufende Auktion  
Notiz in Prozenten des Nennwertes  
Während der Laufzeit dieser Wertpapiere erfolgen keine  
Zinszahlungen  
XETRA®-Market Group: CEMO  
Abwicklung: CCP-fähiges Wertpapier

Die Anforderungen des Börsengesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.